

Neufassung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Gremium:	öffentl./nichtöffentl.	Beschlussart:	Sitzungsdatum:
GR	öffentlich	Beschlussfassung	26.09.2019

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem in Anlage 1 beigefügten Text zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 20.07.2018 zu.

Finanzielle Auswirkungen:

HH-Stelle	HH-Mittel	Vergabesumme	Restmittel
			- €
			- €
			- €
Summe	- €	- €	- €

Sachdarstellung und Begründung:

Zum Sachverhalt wird auf die Gemeinderatsvorlage 23a/2019 verwiesen. Mit Vorlage 40/2019 wird der Beschluss des Gemeinderats zu Vorlage 23a/2019 (Anhebung der Elternbeiträge) durch Änderung von § 12 Absatz 2 der Satzung (s. Anlage, alle Änderungen sind in Rot gehalten) umgesetzt.

Kirchentellinsfurt, 16.09.2019
Daniel Neudorfer, FB Zentrale Dienste

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 19. Juli 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 19.07.2018 wird wie folgt geändert (alle Änderungen sind in Rot gehalten):

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, für die dem Gebührenschuldner nach §§ 62ff. Einkommensteuergesetz (EStG) Kindergeld gewährt wird.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen (in Euro pro Monat) ab **1. November 2019**:

	1 - KIND-FAMILIE	2 - KIND-FAMILIE	3 - KIND-FAMILIE	4- UND MEHR-KIND-FAMILIE
1. Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)	145 €	112 €	73 €	24 €
2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):				
2.1. Betreuungszeit insg. 30 Std./Woche	145 €	112 €	73 €	24 €
2.3 Betreuungszeit insg. 35 Std./Woche	170 €	131 €	87 €	28 €
3. Kindergärten mit Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)				
3.1 Betreuungszeit insg. 41 Std./Woche	249 €	211 €	170 €	135 €

3.1 Betreuungszeit insg. 45 Std./Woche	274 €	233 €	185 €	148 €
4. Kinderkrippen				
4.1 Verlängerte Öffnungszeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 5.1)				
4.1.1 Betreuungszeit insg. 30 Std./Woche	363 €	272 €	183 €	74 €
4.1.2 Betreuungszeit insg. 35 Std./Woche	425 €	348 €	266 €	183 €
4.2 Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5.2)				
4.2.1 Betreuungszeit insg. 41 Std./Woche	500 €	424 €	339 €	271 €
4.2.2 Betreuungszeit insg. 45 Std./Woche	547 €	469 €	376 €	298 €

- (3) Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen wird ein Zuschlag von 100 % erhoben. Dieser entfällt ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
Diese Regelung gilt auch für Kinder, die bereits mit 2 Jahren und 9 Monaten in der Einrichtung aufgenommen werden.
- (4) Die Kosten für das Mittagessen sind von den Eltern zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 2 zu übernehmen.
- (5) Sofern die Gemeinde Sharing-Plätze anbietet und der Betreuungsplatz damit nur zeitanteilig belegt wird, bemisst sich die Gebühr nach dem Verhältnis der belegten Zeit zur gesamten Betreuungszeit nach § 2 Abs. 1.
- (6) In Gruppen mit freien Ganztagesplätzen besteht unbeschadet der Möglichkeit von Absatz 5 die Möglichkeit, einzelne Nachmittage zuzubuchen. Dies erfolgt dergestalt, dass sich 2 oder mehr Kinder, für die die 30- bzw. 35-Stunden-Woche gebucht ist, die verbleibenden Stunden zur 41- bzw. 45-Stunden-Woche aufteilen. Die Bindung an die Verteilung erfolgt für das ganze Kindergartenjahr. Für die betroffenen Kinder ist dann zusätzlich zur Gebühr für die 30- bzw. 35-Stunden-Woche eine Zusatzgebühr fällig. Diese errechnet sich aus der Anzahl der zusätzlich gebuchten Stunden multipliziert mit dem individuellen Stundensatz (je nach Anzahl der nach Absatz 1 anrechenbaren Kinder der jeweiligen Familie) aus der 41- bzw. 45-Stunden-Woche. Der Stundensatz ergibt sich, indem der Monatsbeitrag durch die Anzahl der Wochenstunden geteilt wird.

- (7) Für die zusätzliche Betreuung während der Schließtage in den Sommerferien wird eine separate Gebühr erhoben. Sie beträgt für die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeit
- bei 30 Stunden/Woche: 25 €/Woche bzw. 5 €/Tag
 - bei 35 Stunden/Woche: 30 €/Woche bzw. 6 €/Tag
- (8) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Kindergartenverwaltung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden ab dem Monat neu festgesetzt, in dem die Änderung eingetreten ist, sofern die Anzeige der Änderung innerhalb von 2 Monaten erfolgte. Bei einer späteren Anzeige erfolgt die Änderung der Benutzungsgebühr ab dem Monat, in welcher die Änderung angezeigt wurde.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. November 2019 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Kirchentellinsfurt, den 27.09.2019

Bernd Haug
Bürgermeister